

Für die Anmietung eines Wohnmobils werden die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen Inhalt des Vertrages zwischen dem Vermieter und dem Mieter.

1. Zustandekommen des Vertrags / Vertragsgrundlagen

Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug erfolgt grundsätzlich schriftlich durch beiderseitige Unterschrift des Vertrages. Vertragsparteien sind der Vermieter und der unter Mieter (Mieter /Fahrer 1). Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich. Der Austausch der Verträge kann per E-Mail (Foto/Scan) erfolgen. Änderungen des Vertrags erfolgen schriftlich (auch E-Mail und ähnliche schriftliche elektronische schriftliche Kommunikationswege). Mündliche Absprachen oder Erklärungen ohne schriftliche Bestätigung entfalten keine rechtliche Wirkung.

2. Mietpreis

Der Mietpreis ergibt sich grundsätzlich aus dem Mietvertrag. Soweit dort keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, setzt sich der Mietpreis zusammen aus:

2.1.1. Tagesmiete gemäß aktuell gültiger Preisliste des Vermieters. Abholung und Rückgabetag werden gemeinsam als ein Tag gezählt.

2.1.2. Servicepauschale (Einweisung, Ausstattung lt. Preisliste) 140 EUR

2.1.3. weiteren Leistungen wie Komfort-Sets oder Service-Zuschlägen

2.1.4. Mehrkilometeraufschlag von 0,30 € pro km. In der Tagesmiete sind 250 km / pro Tag enthalten.

2.1.5. Unter „Sonstiges“ im Mietvertrag beschriebene Besonderheiten

3. Zahlungsweise / Kautions

Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 250,00 € innerhalb von 5 Tagen fällig. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Vermieter nicht an den Vertrag gebunden. Die Restsumme sowie die Kautions ist spätestens 14 Tage vor Mietantritt ohne weitere Aufforderung fällig. Bei Nichteinhaltung kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und die Stornokosten gemäß Ziffer 4 geltend machen. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch den Vermieter per Überweisung auf das angegebene Konto des Mieters erstattet. Liegt eine Beschädigung vor oder wird das Fahrzeug verspätet zurückgegeben, kann die volle Kautions einbehalten werden bis die Höhe des Schadens ermittelt ist. Verstöße gegen diesen Vertrag bzw. hierin beschriebene Gebühren werden von der Kautions abgezogen.

4. Rücktritt / Stornierungen

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, sind folgende Rücktrittskosten an den Vermieter zu leisten (in Prozent des Mietpreises):

bis 50 Tage vor Mietbeginn: 25 %

49 - 21 Tage vor Mietbeginn: 50 %

21 - 2 Tage vor Mietbeginn: 80 %

Weniger als 2 Tage vor Mietbeginn: 95 %

oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs: 95 %

Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vermieter zu erklären. Als Rücktritt gelten auch die Nichtzahlung der Anzahlung bzw. der Restzahlung. Bei vorzeitiger Rückgabe des Wohnmobils ist der volle vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Wenn durch verspätete Rückgabe des Fahrzeugs durch einen Vormieter, sowie durch Unfall oder sonstige unvorhersehbare Schäden am Fahrzeug, Diebstahl des Fahrzeugs oder höhere Gewalt, der Vermieter nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen, so ist jegliche Haftung durch den Vermieter ausgeschlossen. Kommt eine Vermietung aus diesen Gründen nicht zustande, werden sämtliche Anzahlungen des Mietpreises erstattet.

5. Übergabe und Rückgabe

Die Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs erfolgen am Übergabeort in Bochum Harpen zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Mieter ist verpflichtet, an der Fahrzeugeinweisung teilzunehmen. Die Fahrzeugübergabe erfolgt am ersten Miettag zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr; die Rückgabe am letzten Miettag zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr, sofern im Mietvertrag nichts anderes angegeben ist.

Der Rückgabezeitpunkt des Fahrzeugs ist bindend. Bei einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs, die vom Mieter verschuldet wurde, berechnen wir pro angefangener Stunde 30,00€, höchstens jedoch die doppelte Tagesmiete. Auch haftet der Mieter für eventuelle Folgeschäden. Bei Übergabe erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeugs und der Ausrüstung laut Inventarliste mit seiner Unterschrift im Übergabeprotokoll an. Das Wohnmobil wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen (z. B. kleine Dellen / Kratzer / Parkrempler) werden protokolliert und vom Mieter akzeptiert, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Mieter verpflichtet sich das Wohnmobil vollgetankt und gereinigt (gem. Ziffer 10) zum vereinbarten Termin zurückzugeben.

6. Nutzung und Nutzungsverbote

Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern gefahren werden. Diese müssen zum Zeitpunkt des Führens des Fahrzeugs über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Sie dürfen nicht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, stehen. Die Fahrer müssen mindestens 23 Jahre alt sein und bei Mietbeginn seit mindestens drei Jahren über eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B verfügen. Das Rauchen ist im Wohnmobil strengstens untersagt. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich gestattet in den geografischen Grenzen Europas. Die Benutzung in Krisengebieten ist jedoch nicht gestattet. Es ist nicht gestattet das Fahrzeug für Zwecke zu verwenden, die dem geltenden Gesetz zu wider laufen. Weiterhin ist die Verwendung des Fahrzeugs für folgende Zwecke ausdrücklich ausgeschlossen: Weitervermietung und -verleihung, Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Teilnahme an Festivals, Beförderung von mehr Personen als zugelassen, Fahrzeugtests, Beförderung von explosiven, leichtentzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, Fahrten in Krisengebieten.

7. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

Der Mieter trägt während der Mietdauer auf eigene Kosten Sorge dafür, dass verbrauchte Kraftstoffe, Motoröl und andere Hilfs- und Betriebsstoffe stets rechtzeitig aufgefüllt werden. Reparaturen während der Mietdauer, die für die Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig sind, können vom Mieter bis zu einem Betrag von 100,- € in einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Bei höheren Beträgen muss die Zustimmung des

Vermieters eingeholt werden. Bei Vorlage der entsprechenden gültigen Belege werden die angefallenen Kosten vom Vermieter nach der Rückgabe an den Mieter überwiesen.

8. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden

Der Mieter ist verpflichtet das Wohnmobil so zu behandeln, wie es ein auf Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Er ist ebenfalls verpflichtet, seine Mitreisenden in die Fürsorgepflichten einzuweisen. Der Mieter hat aufgrund des ungewohnten Fahrzeugs besonders auf folgendes zu achten:

8.2.1. Höhenbeschränkungen bei Durchfahrten

8.2.2. Ladungssicherung

8.2.3. Gewichtsbegrenzung (zulässiges Gesamtgewicht von 3,5t nicht überschreiten!)

8.2.4. Die Gasheizung darf während der Fahrt nicht betrieben werden

8.2.5. Die Dachluken müssen während der Fahrt geschlossen sein Sicherung gegen Beschädigung aufgrund extremer Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall). Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z. B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsen) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers vorgegebenen Hinweisen zu verhalten. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen oder optischen (bspw. Aufkleber) Veränderungen vornehmen. Der Mieter trägt Sorge für alle überlassenen Gegenstände (insbesondere Fahrzeugpapiere und Schlüssel). Bei Verlust ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen. Die Fahrzeugpapiere dürfen beim Verlassen des Fahrzeugs nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden. Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die durch schuldhaftes Verletzung der Fürsorgepflichten entstehen, in gesetzlichem Umfang. Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.

Der Vermieter haftet für Schäden, die im Rahmen der vom Vermieter abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt sind. Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Der Mieter trägt die Selbstbeteiligung von 1.000 € je Schadenfall. Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst vor oder entsteht anderer Zeitaufwand (bspw. Behördengänge) beim Vermieter durch Verletzung der Fürsorgepflichten des Mieters, so wird hiermit ein Stundensatz von 25,- € netto als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

9. Unfälle

Der Mieter haftet uneingeschränkt bei Fahrerflucht sowie Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung der Nutzungsverbote herbeigeführt wurden. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichteinhaltung von Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten des Mieters. Dieser ist für die Einhaltung verantwortlich. Sollten Teile des Fahrzeugs beschädigt werden, ist sofort der Vermieter zu verständigen. Wird das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt, so ist immer die zuständige Polizei einzuschalten und unverzüglich der Vermieter zu verständigen. Ein ausführlicher schriftlicher Bericht mit allen Angaben über das Unfallgeschehen, eventuelle Fotos der Schäden bzw. Unfallstelle, beteiligte Personen sowie Zeugen muss erstellt werden. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

10. Reinigungs- und Kraftstoffkosten

Das Fahrzeug wird sauber übergeben und sauber zurückgenommen. Die Müllentsorgung erfolgt durch den Mieter. Zur Reinigung durch den Mieter vor Rückgabe des Fahrzeugs gehören neben den Böden alle Schränke, Waschraum und Fahrerhaus, die trocken abgefegt oder ausgesaugt werden (nicht nass, keine Scheuermilch). Dreckige Fenster werden mit nicht spiritushaltigem Reinigungsmittel gereinigt. Der Fäkalientank der Toilette ist zu entleeren und auszuspülen. Der Toilettentank wird ausgespült, die Toilette feucht gereinigt (keine Bad-Reiniger etc. benutzen, die für die empfindliche Kunststofftoilette nicht geeignet sind!) Falls die Reinigung bei Rückgabe eines Fahrzeuges vom Vermieter durchzuführen ist, da der Vermieter seiner Verpflichtung zur Reinigung nicht oder nur teilweise nachgekommen ist, werden Reinigungsgebühren erhoben: Innenreinigung 90 EUR sowie WC-Reinigung 120 EUR. Die Außenreinigung ist in der Übergabebepauschale inbegriffen. Das Rauchen ist im Wohnmobil strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten der Reinigung sowie mindestens 200 EUR der Kautions als Schadenersatz einbehalten. Bei starker Verschmutzung wird der entsprechende Zeitaufwand abgerechnet. Das Fahrzeug wird bei Abholung vollgetankt an den Mieter übergeben. Bei Rückgabe muss es ebenfalls vollgetankt an den Vermieter zurückgegeben werden. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, zahlt der Mieter die Kraftstoffkosten zzgl. einer Tank-Gebühr von 25 EUR an den Vermieter.

11. Zurückgelassene Gegenstände

Nach Beendigung der Mietzeit ist der Vermieter nicht verpflichtet, Gegenstände, die der Mieter im Fahrzeug zurückgelassen hat, für diesen länger als eine Woche aufzubewahren. Auf Wunsch können Gegenstände des Mieters auf Kosten des Mieters an diesen versandt werden.

12. Datenspeicherung und Weitergabe an Dritte

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine Daten zum Zwecke der Geschäftsführung speichert. Eine Weitergabe an Dritte (z. B. Polizei) ist gestattet, wenn das Fahrzeug nicht nach Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird, wenn dies für polizeiliche Ermittlungen notwendig ist und wenn Forderungen im Mahnverfahren gegenüber dem Mieter geltend gemacht werden müssen.

13. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bochum.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.